Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 80.

Samstag den 9. April 1870.

Ausschließende Privilegien.

Ausweis über die vom k. k. Privilegien-Archive im Monate März 1870 als erloschen registrirten Privilegien:

(Schluß.)

42. Das Privilegium des Clement Schmidtlitz vom 22sten December 1868 auf Erfindung einer metallenen Centralpatrone für Hinterladfeuerwaffen jeder Gattung, bei welchen sich die hiezu nöthigen Metallhülsen mehrere Male verwenden lassen.

43. Das Privilegium des Joseph Mauritius Picko und Ferdinand Geyer vom 23. December 1868 auf Erfindung eines Kraftmotors, welcher die Dampf-, Wasser- und Pferdekraft ersetzt.

44. Das Privilegium des Heinrich Loetz vom 22. December 1868 auf Erfindung einer eigenthümlichen Construction der Aborteinsätze.

45. Das Privilegium des Dr. Adolf Weiß vom 17. December 1868 auf Erfindung, die verschiedenen zur Kleidung und zum Hausgebrauche dienenden Leinen- und Baumwollstoffe, so wie auch Holz durch Anwendung einer eigenthümlichen Salzmischung so herzustellen, daß dieselben, angezündet, nicht mit intensiver Flamme brennen, nicht dauernd fortglimmen, sondern rasch wieder erlöschen.

47. Das Privilegium des Noah Jakobsohn vom 22. December 1868 auf Erfindung eines Heizsparers, der zugleich den Zweck habe, die Gefahr vor dem Erstickungstode vollständig zu vermeiden.

48. Das Privilegium des Georg Henry Booth vom 22sten December 1868 auf Verbesserung in der Behandlung von Holzfournieren zur Benützung als Tapeten.

49. Das Privilegium des Julius Seidl und Georg Wißgott vom 23. December 1868 auf Erfindung von Sicherheitszündern ohne Phosphor und Schwefel.

50. Das Privilegium des Albert Fleckner vom 17. December 1868 auf Erfindung eines eigenthümlichen Systems eines Eisenbahn-Oberbaues aus starken Schienen auf festem Gesteine.

51. Das Privilegium des Henry Hannen, Benjamin Franklin Pine und Thomas Woods vom 22. December 1868 auf Erfindung und Verbesserung in der Bleiweißfabrikation und der dabei erforderlichen Erzeugung von reinem kohlensauren Gas mittelst Hilfe des hiezu bestimmten Apparates.

52. Das Privilegium des Johann E. Wagner vom 24. December 1868 auf Erfindung von Imitations-Damaststoffen.

53. Das Privilegium des M. Neuland vom 21. December 1868 auf Erfindung eines eigenthümlichen Hinterladungsgewehres.

54. Das Privilegium des Anthelme Pin vom 21. December 1868 auf Erfindung der Erzeugung von Shawls, die den broschirten indischen Shawls täuschend ähnlich seien.

55. Das Privilegium des Gustav Bloem und Ernst Scheidt vom 21. December 1868 auf Erfindung eines Hinterladungsgewehres.

56. Das Privilegium des Rudolf Hengstenberg vom 24sten December 1868 auf Verbesserung an Dampfmaschinen.

57. Das Privilegium des Wenzel Dyck vom 24. December 1868 auf Erfindung eines Schwerkraftbewegungssystemes.

58. Das Privilegium des Sigmund Grünwald vom 24sten December 1868 auf Erfindung einer mechanischen Vorrichtung bei Waschtischen zur Füllung und Entleerung des Waschbeckens.

59. Das Privilegium des Lambert Dacier vom 21. December 1868 auf Erfindung eines verbesserten rotirenden Lumpenkoch- und Waschapparates.

60. Das Privilegium des Johann Hollub vom 21. December 1868 auf Verbesserung der Glockensignalapparate für Eisenbahnen.

61. Das Privilegium des M. J. Friesbie vom 21. December 1868 auf Verbesserung an Maschinen und Apparaten für die Beschickung mit Brennstoff in Oefen, Feuerbüchsen und Herdrosten.

62. Das Privilegium des Johann Zimmermann und Fritz Heckner vom 23. December 1868 auf Erfindung zweier horizontal rotirender Hobelköpfe, welche, auf der Welle einer Holzbearbeitungsmaschine befestigt, zum Abplatten von Thür- und anderen Füllungen, zum Absetzen, Schlitzen, Zapfenschneiden und Plauhobeln zu verwenden sind.

63. Das Privilegium des L. W. Offenkop vom 24. December 1868 auf Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens für die Erhaltung und Vermehrung der Bäume, Gesträuche und Pflanzen durch Stecklinge.

24. Das Privilegium des Dr. Adolf Weiß vom 28. December 1868 auf Erfindung, Feuerungen ohne Kamin aufzustellen, wodurch alle Funken niedergeschlagen werden, somit jede Feuersgefahr vermieden wird.

65. Das Privilegium des Friedrich Wieke, Leopold Lippmann und Max Gerson vom 21. December 1868 auf Erfindung eines in den Rübenzuckerfabriken und Raffinerien anwendbaren Verfahrens, die theuere Knochenkohle (Spodium) für die Filtration zu ersparen oder zu ersetzen.

Sämmtliche hier aufgeführte Privilegien sind im Monate December 1869 durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Beschreibungen von Jederman im k. k. Privilegien-Archive eingesehen werden.

Wien, den 15. März 1870.

Vom k. k. Privilegien-Archive.

(118—2) Nr. 250.

Edict.

Beim k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz ist die Stelle eines k. k. Amtsdieners mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., resp. von 250 fl. mit dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig ausgestatteten Gesuche, worin insbesondere die Kenntniß der beiden Landessprachen nachzuweisen ist, im vorgeschriebenen Wege

bis 20. d. M.

an das gefertigte Präsidium zu richten.

Rudolfswerth, 1. April 1870.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(120—2) Nr. 3364.

Concurs.

Beim k. k. Postamte Banjaloka ist die Postmeisterstelle gegen Dienstvertrag und Leistung einer Caution von 200 fl. ö. W. zu besetzen, womit eine Bestallung von jährlichen 120 fl. und ein Amtspauschale von jährlichen 24 fl. verbunden ist.

Bewerber haben die eigenhändig geschriebenen Gesuche

binnen drei Wochen

bei der Postdirection in Triest einzubringen und darin den Besitz einer zur Ausübung des Postdienstes tauglichen Realität, die erlangte Großjährigkeit und das moralische Wohlverhalten nachzuweisen und gleichzeitig anzugeben, bei welchem Postamte sie die Postmanipulation erlernen wollen.

Triest, 4. April 1870.

K. k. Post-Direction.

(110—3) Nr. 2898.

Kundmachung.

Das k. k. Postcoursbureau im hohen k. k. Handelsministerium in Wien hat eine neue Aus-Ausgabe des II. Theiles des ämtlichen Postcoursbuches vorgenommen.

Der Ankaufspreis für diesen II. Theil, welcher die in den Postverwaltungsgebieten der österr.-ungar. Monarchie bestehenden Cariol-, Reit-, Botenfahr-, Reitboten- und Fußbotenposten, dann Messagerien und Omnibusfahrten 2c. enthält, ist mit 1 fl. ö. W. festgesetzt.

Die Bestellungen dieses wichtigen nnd nützlichen Nachschlagebuches wollen unter Anschluß des betreffenden Kostenbetrages entweder an die gefertigte Postdirection oder auch an jedes beliebige Postamt im küstenländisch-krainerischen Postbezirke gerichtet werden.

Triest, den 26. März 1870.

Die k. k. Postdirection.

115—2) Nr. 533.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1600 Metzen Weizen,
1200 „ Korn,
800 „ Kukurutz

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurutz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. April 1870,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Vadium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Vadium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Vadium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Mai 1870,** die zweite Hälfte **bis Mitte Juni 1870** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. April 1870.